

# Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 46

Neuteich, den 13. November

1930

## Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

### Verkauf von frischen Blumen und Kränzen am Totensonntag.

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 16. 7. 1923 — Gef. Bl. S. 774 — in Verbindung mit § 41a der Gewerbeordnung — wird der Handel mit frischen Blumen und Kränzen am

**Sonntag, den 23. November d. Js. (Totensonntag)**  
in der Zeit von 9 bis 10 und 11,30 bis 16,30  
Uhr

zugelassen. Während dieser Zeit dürfen Arbeitnehmer in diesem Gewerbebezweige beschäftigt werden.

Für die Straßenhändler wird der Handel mit diesen Waren am Totensonntag während derselben Zeit zugelassen.

Danzig, den 5. November 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
gez. Strunk      gez. Arczynski.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 11. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 1a.

### Polizeiverordnung betreffend Alkoholverbot anlässlich der Volkstagswahl 1930.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird vor Einholung der Zustimmung des Verwaltungsgerechts, die nicht mehr rechtzeitig erlangt werden könnte, für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

Anlässlich der Wahl zum Volkstage wird der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein für die Zeit von Sonnabend, den 15. November 1930, 11 Uhr bis Sonntag, den 16. November 1930, 21 Uhr verboten. Das Verbot des Kleinhandels mit Trinkbranntwein trifft auch den Fall, daß dieser in verschlossenen oder versiegelten Flaschen abgegeben wird.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit einer Geldstrafe bis zu 120 G., an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 10. November 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Gehl.      Arczynski.

Veröffentlicht.

Ich ersuche die Ortsbehörden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Die Landjäger- und Schutzpolizeibeamten haben die Innehaltung des Verbots strengstens zu überwachen.  
Tiegenhof, den 11. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

### Bekanntmachung über Maßnahmen zur Sicherheit der Wahlfreiheit.

Es ist in den letzten Tagen mehrfach vorgekommen, daß Wahlversammlungen gewaltsam gestört worden sind. Dies veranlaßt uns darauf hinzuweisen, daß am Wahltag schon der bloße Versuch der Störung des Wahlaftes für die Störer schwere strafrechtliche Folgen nach sich ziehen würde.

Nach § 107 des Strafgesetzbuches wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft, wer einen Danziger Staatsangehörigen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen. Der Versuch ist strafbar.

Wir erwarten, daß jedermann sich durch die Kenntnis dieser Strafbestimmung von irgendwelchen Unbesonnenheiten wird abhalten lassen. Damit im übrigen jeder Wahlberechtigte in Ruhe und unbehelligt am 16. November sein Wahlrecht ausüben kann, haben wir alle erforderlichen Maßnahmen zur unbedingten Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung getroffen. Gegen jeden Ruhestörer wird rücksichtslos eingeschritten werden.

Danzig, den 7. November 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Gehl.      Arczynski.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Tiegenhof, den 10. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

### Volkstagswahl.

Ich habe zum stellvertretenden Wahlvorsteher des Wahlbezirks Nr. 83, bestehend aus den Gemeinden Schönsee und Neunhuben, anstelle des Schöffen Eduard Woelke in Schönsee den Gemeindevorsteher Werner in Neunhuben ernannt.

Tiegenhof, den 10. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 3a.

### Haushaltungskursus in Tiegenhof.

Ende November beginnt in Tiegenhof durch eine geprüfte Lehrerin ein 3monatlicher Lehrgang für junge Mädchen aus der Stadt und vom Lande. Unterrichtsfächer sind: Kochen, Baden, Nähen und Säuglingspflege; Gartenwirtschaft und Geflügelzucht. Monatliches Schulgeld 16 G. und täglich 65 P. Kostgeld. Unbemittelte Schülerinnen erhalten auf Antrag Ermäßigung oder ganze Freistellen. Anmeldungen nimmt Frau Amtsrat Güßfeld-Tiegenhof, Badowskistraße in der Zeit von 10—12 Uhr vormittags entgegen.

Tiegenhof, den 11. November 1930.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

### Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Grund der Verordnung des Senats über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 3. November 1923 (Staatsanzeiger Nr. 95) und vom 5. 8. 1925 (Staatsanzeiger S. 267) habe ich für die Sonn- und Feiertage mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages für die unten bezeichneten Waren die nachfolgenden Verkaufszeiten für den Kreis Gr. Werder mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich festgesetzt:

- 1.) für Back- und Konditorwaren und Eis vorm. von 8—9 und 11—12 Uhr,
- 2.) für frische Fische, frisches Obst und Gemüse, Milch, frische Blumen, Kränze und Zeitungen vorm. von 8—9 Uhr.

Zu andern Zeiten und auch zum Handel mit anderen Waren dürfen Verkaufsstätten nicht geöffnet sein.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjägerbeamten des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Anordnung zu überwachen.

Tiegenhof, den 4. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

### Erläuterungen

zur Umlage der Beiträge der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft — Freie Stadt Danzig — für 1929 nebst der Vorschuzumlage für 1930.

#### I. Innerhalb der Genossenschaft sind aufzubringen:

Die gezahlten Unfallentschädigungen einschl. der Kosten der Fürsorge für Verletzte während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall haben im Jahre 1929 innerhalb der ganzen Genossenschaft 243 707,28 G. betragen. Davon entfallen 50 Prozent auf diejenigen Sektionen, in deren Bezirk sich die Unfälle ereignet haben, während die Entschädigungen der von den deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übergegangenen Renten von allen Sektionen der Genossenschaft verhältnismäßig getragen werden. Ferner gelangen auf die ganze Genossenschaft zur Verteilung die Verwaltungskosten des Vorstandes, die Kosten der Unfallverhütung, die Kosten des Verfahrens vor dem Oberversicherungsamt, die Beitragsausfälle, die Ansammlung eines eisernen Betriebsstocks und die Bildung einer 10 prozentigen Rücklage für die von den deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übergegangenen Renten. Insgesamt ergibt sich für den innerhald der Genossenschaft umzulegenden Betrag eine Summe von 286 854,50 G.

Nach dem Verhältnis des beitragspflichtigen Geldwertes der Arbeitstage in den landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenbetrieben einschl. des anrechenbaren Entgelts der Betriebsbeamten und Sacharbeiter, der innerhald der gesamten Genossenschaft 17 594 216,48 G., innerhald der Sektion Gr. Werder 7 851 527,65 G. beträgt, entfallen auf die hiesige Sektion

- |   |               |
|---|---------------|
| a) von den Renten- und Verwaltungskosten usw.   | 82.202,30 G.  |
| b) für den eisernen Betriebsstock   | 45.035,19 „   |
| c) von der 10%igen Rücklage der von den deutschen landw. Berufsgenossenschaften übergegangenen Renten | 773,10 „      |
| zusammen:   | 128.010,59 G. |

#### II. Innerhalb der Sektion Kreis Großes Werder sind aufzubringen:

1. 50% der für Unfälle aus dem Sektionsbezirk gezahlten Entschädigungen 51.997,57 G.
2. Verwaltungskosten 9.306,10 G., die sich wie folgt zusammensetzen:  
Arztkosten 4.539,— G.

Kurkosten innerhalb der ersten 13 Wochen	120,— G.
Besoldungen und Versicherungsbeiträge	3.251,10 G.
Reisekosten der Mitglieder und Verletzten	222,75 G.
Portokosten	450,— G.
Formulare u. Drucksachen	248,25 G.
sonstige sachliche Kosten	475,— G.
	9.306,10 G.

3. infolge Abrundung des Beitragsjahres auf ganze Pfennige 77,41 G.
- zusammen: 61.381,08 G.

4. Davon sind die Einnahmen der Sektion in Abzug zu bringen und zwar:
  - a) die zurückerstatteten Unfallentschädigungen mit 895,75 G.
  - b) der im Jahre 1928 infolge Abrundung des Beitragsjahres auf ganze Pfennige mehrumgelegte Betrag von 57,82 G.

bleiben: 60.427,51 G.

5. Zu der Gesamtsumme von I und II von 188.438,10 G. treten noch

- a) von der Sektion zur Bildung einer Rücklage (10% der Renten für Unfälle aus dem Sektionsbezirk) 9.235,66 G.

zusammen: 197.673,76 G.

- b) 2% Hebegebühren der Gemeinden von 197.673,76 G mit 3.953,47 „

sodass auf die sämtlichen Mitglieder der Sektion 201.627,23 G umzulegen sind.

6. Auf 7.851.527,65 G Gesamtgeldwert der Sektion verteilt, ergibt dies für je 1.000 G des Geldwertes 25,68 G Beitrag oder einen Beitrag von 0,025670 G für je einen Gulden Geldwert.

7. Zu dem umzulegenden Betrage von 201.627,23 G treten noch

- a) die Zuschläge zu den Beiträgen für die Nebenbetriebe gemäß § 27 Buchstabe a und b der Satzung mit 22,15 G
- b) die Hebegebühr für die Zuschläge mit 0,44 „

sodass innerhalb der Sektion als Gesamtumlage 201.649,82 G von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft für das Jahr 1929 aufzubringen sind.

#### III. Berechnung des alten Vorschusses und Berechnung des neuen Vorschusses.

Als Vorschuss auf die Beiträge für 1929 sind von der Sektion mit der Umlage für das Jahr 1928 aufgebracht worden 63.575,79 G Zur Ergänzung der Rücklage, auf die der Genossenschaftsvorstand im Jahre 1928 zurückgreifen mußte, sind davon gemäß § 746 der Reichsversicherungsordnung 20.100,24 „ verwendet worden, sodass auf die Umlage für 1929 nur 43.420,65 G

in Anrechnung kommen. Die Umlage für 1929 stellt sich demnach auf 201.649,82 — 43.420,65 G, mithin auf 158.229,17 G

Als Vorschuss für das Jahr 1930 sind gleichzeitig mit der Umlage für 1929 für je 1.000 G des Geldwertes 7,12 G,

mithin 54.806,74 G  
aufzubringen. Als Gesamtleistung der hiesigen Sektion ergibt sich sonach eine Summe von 213.035,91 G die durch die jetzt laufende Beitragsumlage zur Einziehung gelangt.

Tiegenhof, den 7. November 1930.

**Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder  
Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.**

Nr. 6.

### **Kollekte.**

Dem Kinder- und Waisenhauß Pelonken, Danzig-  
Oliva ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1930 eine **Saußkollekte** bei den Bewohnern des Gebiets der Freien Stadt Danzig zum Besten der Weihnachtsgescherung der dort untergebrachten Kinder abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel Listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 6. November 1930.

**Der Landrat.**

Nr. 7.

### **Kollekte.**

Dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge G. B., Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, vom 23. November 1930 ab eine Geldsammlung auf den Straßen, Plätzen und Friedhöfen im Gebiet der Freien Stadt Danzig zum Besten des Vereins für deutsche Kriegsgräberfürsorge abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1930.

**Der Landrat.**

Nr. 8.

### **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

#### **§ 1.**

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Hermann Reimer in Grenzdorf B die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird, soweit der Kreis Gr. Werder in Frage kommt, ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Grenzdorf B, gebildet.

#### **§ 2.**

Auf das Sperrgebiet findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

#### **§ 3.**

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **§ 4.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 8. November 1930.

**Der Landrat.**

## **Bekanntmachungen anderer Behörden.**

### **Ausschreibung.**

Die Bullenlieferung für die domänenfiskalischen Weideländereien im Weidejahr 1931 wird hiermit öffentlich meistbietend ausgeschrieben.

Es kommen in Betracht:

1. Administrationsbezirk Krebsfelderweiden benötigt werden ca. 22 Bullen,
2. Administrationsbezirk Neulanghorst benötigt werden ca. 14 Bullen,
3. Administrationsbezirk Weichfeldurchstich benötigt werden ca. 12 Bullen.

Angebote sind, für jeden Administrationsbezirk gesondert, bis zum 5. Dezember 1930 einzureichen.

Die Bullen müssen aus Freistaat-Herbuchherden stammen, im Alter von 1½ bis 3 Jahren stehen, die Hälfte der gelieferten Bullen muß das 2. Lebensjahr überschritten haben.

Die näheren Bedingungen sind durch die Domänenverwaltung des Senats, Danzig, Neugarten 12—16, Zimmer 241, zu erhalten.

Danzig, den 4. November 1930.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Landw. und Domänenverwaltung.**

## **Hinweis auf die im November 1930 fällig werdenden Steuerzahlungen.**

A. Fällig werden:

**Am 10. November 1930:**

die Umsatzsteuer der Gewerbetreibenden für Oktober 1930.

**Am 15. November 1930:**

die Vorauszahlungen auf das „Gemeinsame Soll“ für das IV. Vierteljahr (Okt./Dez.) 1930.

**Am 1. Dezember 1930:**

die IX. Rate der Notstandsreste für Landwirte einschl. des 10% Zinszuschlages.

B. Die zum Überweisungsverkehr zugelassenen Arbeitgeber haben abzuführen:

a) Die Lohnsummensteuer für die im abgelaufenen Monat gezahlten Löhne bis zum 5. des folgenden Monats. Z. B. für Oktober bis zum 5. November.

b) die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbehaltene Lohnsteuer für Lohnzahlungen in der Zeit

v. 1. b. 10. eines Mts. b. 3. 15. des Mts.
„ 11. „ 20. „ „ „ 25. „ „
„ 21. „ Schluß „ „ „ 5. d. folgd. Mts.

Die nicht zum Überweisungsverkehr zugelassenen Arbeitgeber haben für die Lohnsteuer und die Lohnsummensteuer für jede Steuerart besonders vorgesehene, durch Format und Ausdruck sich unterscheidende Steuermarken zu verwenden.

Die Verwendung hat spätestens am 3. Tage nach der Lohnzahlung durch Einkleben der nach Steuerart verschiedenen Marken in die passenden Felder der Steuerbücher für die Lohnsteuer bzw. die Lohnsummensteuer zu erfolgen.

C. Auf die Verzugsfolgen wird hingewiesen.

**Steuerkasse — Freie Stadt Danzig.**

## **Formularverlag.**

Folgende Formulare sind am Lager:

### **Abteilung G.**

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.

- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Befanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldebeschein.
- Nr. 32. Anmeldebeschein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

**Abteilung A.**

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.

- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafvorfugung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

**Für Schiedsmänner:**

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

**R. Pech & W. Richert, Neuteich.**

**Inserieren bringt Gewinn!**

**Tierarzt Bargums**  
gesetzlich geschütztes  
**Biehrefeinigungspulver**

ist nach glänzenden  
**Anerkennungen**  
vieler tausender angesehen-  
ner Landwirte u. Tierärzte  
das  
**wirksamste Ungeziefer-**  
**mittel bei allen Haustieren**  
**Keine Waschungen!**  
**Keine Erkältungen mehr!**  
**Niederlage Neuteich**  
bei Herrn Arthur Coews.

**Schrankpapier**

weiß und blau  
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.

Ferner

**Butterbrotrollen**  
und

**Toilettenpapier**

in verschiedenen Packungen  
empfehlen

**R. Pech & Richert, Neuteich.**